

Informationen für Lehrbeauftragte zu Prüfungen

Sehr geehrte Lehrbeauftragte,

um Ihnen den Einstieg an der Hochschule Neubrandenburg zu erleichtern, finden Sie im Folgenden eine Zusammenstellung wichtiger Informationen zum Thema Prüfungen.

Weiteres entnehmen Sie bitte den geltenden Ordnungen (siehe dazu Punkt 1). Zur Klärung offener Fragen zu Prüfungen wenden Sie sich bitte gerne an die jeweiligen Modulverantwortlichen, Prüfungsausschussvorsitzenden oder an das Prüfungsamt.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lehren und Prüfen an der Hochschule Neubrandenburg.

1. Beachtung geltender Ordnungen

Als Lehrbeauftragter sind Sie verpflichtet, sich über die in der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und den Fachstudien- und Fachprüfungsordnungen (FSO, FPO) enthaltenen Regelungen zu informieren und diese bei Ihrer Lehr- und Prüfungstätigkeit zu beachten. Alle Ordnungen finden Sie auf den zentralen Hochschulwebseiten. Bitte beachten Sie, dass in einigen Studiengängen unterschiedliche Fachstudien- und Fachprüfungsordnungen gelten. Vergewissern Sie sich beim Nachsehen daher bitte, dass es sich um die für Ihre Lehrveranstaltung derzeit geltenden Ordnungen handelt.

2. Art und Umfang von Prüfungsleistungen

Grundlage: §§ 12 bis 15 und 18 a RPO

Der Lehrauftrag umfasst neben der Lehrtätigkeit auch grundsätzlich die Aufgabenstellung, Aufsicht und Korrektur von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen und den Prüfungsbesitz.

Die Prüfungsaufgaben sind von Ihnen als Lehrperson in eigener Verantwortung zu stellen und zu korrigieren. Die Prüfungsfragen müssen die Lern- bzw. Kompetenzziele der Modulbeschreibung widerspiegeln. Prüfungsleistungen werden u.a. in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen oder alternativen Prüfungsleistungen (Referaten, Hausarbeiten, etc.) durchgeführt.

WICHTIG: Die Art, Zahl und Dauer der Prüfungsleistung für Ihr Modul entnehmen Sie bitte den Modulbeschreibungen. Dieser ist Bestandteil der Fachstudienordnung und daher rechtsverbindlich. Bitte halten Sie diese Vorgaben daher unbedingt ein!

Stehen für ein Modul mehrere Prüfungsleistungen zur Auswahl oder sind allgemein alternative Prüfungsleistungen zu erbringen, informieren Sie bitte die Studierenden und das Prüfungsamt **in der ersten Vorlesungswoche** über Ihre Festlegungen bzgl. der Art und des Umfangs der für das Bestehen der Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistung.

Gruppenprüfungen

Grundlage: §§ 13 Abs.2 und 15 Abs. 6 RPO, studiengangsspezifische Ordnungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelleistungen erbracht. Bei Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen und Referaten können mehrere Studierende eine Gruppenleistung erbringen. Sie müssen allerdings die Einzelbeiträge abgrenzen und individuell bewerten können. Der Prüfungsumfang laut Modulbeschreibung bleibt für jeden Prüfling davon unberührt.

Bewertungsfristen

Grundlage: §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 7, 24 Abs. 11 RPO; studiengangsspezifische Ordnungen

Als Prüfer*in haben Sie Prüfungsleistungen unverzüglich zu bewerten und die erstellten Notenlisten und Prüfungsprotokolle unterschrieben an das Prüfungsamt weiterzugeben. Die Prüfungsunterlagen werden nicht an die Studierenden herausgegeben. Nach eventuellem Einsichtstermin sind die Unterlagen von Ihnen unverzüglich und vollständig an das Prüfungsamt zur Archivierung zu übergeben.

WICHTIG: Die Bewertungen müssen vier Wochen nach dem Prüfungs-bzw. Abgabedatum durch das Prüfungsamt bekannt gegeben werden. Diese Frist ist unbedingt einzuhalten!

Die Notenlisten und Prüfungsprotokolle werden Ihnen durch das Prüfungsamt vor der jeweiligen Prüfung zur Verfügung gestellt.

Einsicht und Rückgabe von Prüfungsunterlagen

Grundlage: §§ 14 Abs. 3 und 33 RPO; studiengangsspezifische Ordnungen

Der Lehrauftrag beinhaltet auch die Gewährung der Einsichtnahme in die bewerteten Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsichtnahme erfolgt bis zu 6 Monate nach der Notenbekanntgabe auf Antrag des Studierenden zu bestimmten Terminen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden. Bitte beachten Sie diese Termine. Die Aufsicht führen Sie als Prüfer*in oder eine von Ihnen benannte geeignete Person.

Wichtig: Die Prüfungsunterlagen werden nicht an die Studierenden herausgegeben. Nach dem Einsichtstermin sind die Unterlagen von Ihnen unverzüglich und vollständig an das Prüfungsamt zur Archivierung zu übergeben.

Prüfungsanmeldung

Grundlage: § 18a RPO; studiengangsspezifische Ordnungen

Prüfungen sind grundsätzlich innerhalb der rechtzeitig im Semester bekannt gegebenen zweiwöchigen Meldefrist von den Studierenden über das elektronische Studierenden- und Prüfungssystem anzumelden. Bitte weisen Sie die Studierenden darauf hin. Informationen, wer bei Ihnen zur Prüfung angemeldet ist, erhalten Sie auf Nachfrage vom Prüfungsamt.

Prüfungstermine

Grundlage: § 18; studiengangsspezifische Ordnungen

Der Prüfungszeitraum beträgt in der Regel drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt, er beginnt ungefähr Mitte Januar bzw. Mitte Juli. Die genauen und aktuellen Semesterzeiten finden Sie auf der Webseite der HS Neubrandenburg.

Klausuren und mündliche Prüfungen werden grundsätzlich im Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters durchgeführt. Bitte wenden Sie sich zur Abstimmung der Prüfungstermine an die*den jeweiligen Modulverantwortlichen. Bitte beachten Sie, dass die Klausuraufsicht und der Prüfungsbesitz Bestandteil Ihres Lehrauftrags ist.

Referate können während der gesamten Vorlesungszeit gehalten werden.

Für die Anfertigung von *Haus-, Studien-, Praxis und Seminararbeiten* ist ein Abgabetermin nach Themenausgabe vorgesehen. Der Abgabetermin wird entweder einheitlich für den Fachbereich bzw. Studiengang durch den Prüfungsausschuss vorgegeben oder ist durch Sie festzulegen und dem Prüfungsamt rechtzeitig bekanntzugeben. Bitte erkundigen Sie sich bezüglich der konkreten Handhabe für Ihre Prüfungen beim jeweiligen Modulverantwortlichen und Prüfungsamt und beachten Sie die Ordnungen.

Die Prüfungsarbeiten sind durch die Studierenden in erster Linie beim Prüfungsamt oder den jeweils verantwortlichen Mitarbeitenden im Fachbereich abzugeben. Die Prüfungsarbeiten werden Ihnen dann nach Eingang zur Verfügung gestellt. Sie können sich die Arbeiten nach Absprache auch per Post zuschicken lassen.

Benotung

Grundlage: § 16 RPO; studiengangsspezifische Ordnungen

Die Benotung einer Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern*innen festgesetzt. Bitte informieren Sie die Studierenden unbedingt im Vorfeld, welche Bewertungskriterien Sie zu Grunde legen. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 | 1,3 = sehr gut, eine hervorragende Leistung

1,7 | 2,0 | 2,3 = gut, eine Leistung die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt

2,7 | 3,0 | 3,3 = befriedigend, eine Leistung, die den durchschnittlichen Leistungen entspricht

3,7 | 4,0 = ausreichend, trotz Mängeln werden die Mindestanforderungen erfüllt

5,0 = nicht ausreichend

Ein Leistungsnachweis gilt mit einer Benotung von mindestens 4,0 als bestanden, mit einer Benotung von 5,0 als nicht bestanden. Noten, die sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel von Einzelbewertungen (etwa bei Teilprüfungsleistungen) ergeben haben, werden auf den nächstbesten zulässigen Zwischenwert erhöht (z.B. 1. Prüfer vergibt die Note 1,3 und der 2. Prüfer vergibt die Note 2,3; Die Note ergibt sich wie folgt: $(1,3+2,3) / 2 = 1,8$. Der Studierende erhält die Note 1,7).

Des Weiteren gibt es auch unbenotete Module. Die Prüfungsleistung ist dann nur mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten. Eine Notenvergabe erfolgt nicht. Ob das Modul unbenotet bleibt, entnehmen Sie bitte der jeweiligen Modulbeschreibung.

Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen, Verlängerung von Bearbeitungszeiten

Grundlage: § 11 RPO; studiengangsspezifische Ordnungen

Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

Sollte diese Fälle auftreten, erkundigen Sie sich bitte zum konkreten Prozedere beim Prüfungsamt.

Wiederholungsprüfungen

Grundlage: §§ 9, 28 und 29 RPO; studiengangsspezifische Ordnungen

Lehrbeauftragte sind auch für Wiederholungsprüfungen nach Auslaufen bzw. Beendigung des Lehrauftrags im Folgesemester prüfungsberechtigt und haben diese auf Wunsch der Hochschule unentgeltlich abzunehmen.

Die Wiederholungsprüfungen finden entweder im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters oder unmittelbar nach dem Prüfungszeitraum zu Beginn des Folgesemesters statt. Bitte beachten Sie hierzu die konkreten Regelungen in der Fachprüfungsordnung. Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich im Wiederholungsprüfungszeitraum durchgeführt. Die genauen und aktuellen Semesterzeiten finden Sie auf der Webseite der HS Neubrandenburg.

Anwesenheitspflichten

Grundlage: § 5 Abs. 9 und 10 RPO; studiengangsspezifische Ordnungen

Ob für Ihre Lehrveranstaltung eine Anwesenheitspflicht besteht, können Sie der jeweiligen Modulbeschreibung unter dem Punkt „Prüfungsvorleistung“ entnehmen. In diesem Falle führen Sie bitte Anwesenheitslisten und beachten unbedingt die konkreten Regelungen in der Rahmen- und Fachprüfungsordnung. Sollten die Vorgaben von den Studierenden nicht eingehalten werden, wird die Prüfungszulassung versagt. Das Prüfungsamt ist innerhalb des Prüfungsanmeldezeitraums über die Nichtzulassung von Prüflingen zu informieren.